

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 19. August 2020

Tel.: 089 / 2195 - (...)

Fax: 089 / 2195 - (...)

Az: Sch-Urh 07/17

In dem Verfahren

(...), (...), (...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...), (...), (...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden nach § 109 Abs. 1 VGG beschränkten

Einigungsvorschlag:

1. Der Tarif U-ST ist auf die Aufführung von Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern anlässlich der Veranstaltungen „(...)“ am (...) und „(...)“ am (...) in seiner jeweils geltenden Fassung anwendbar und mit der Maßgabe angemessen, dass für die Berechnung der Veranstaltungsfläche nach Abschnitt I. Ziffer 1. bzw. Ziffer 2. die für das Stadtfest genutzte Fläche zugrunde gelegt wird.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

2. Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Frage der Anwendbarkeit und Angemessenheit des Tarifs U-ST II. (in der Fassung vom 01.01.2014 bzw. 01.01.2015) bezogen auf die von der Antragsgegnerin durchgeführten Veranstaltungen „(...)“ am (...) und „(...)“ am (...).

Die Antragsgegnerin (...) Sie nimmt die Rechte an geschützter Unterhaltungs- und Tanzmusik aufgrund von Berechtigungsverträgen (...) wahr.

Die Antragsgegnerin veranstaltete an den o.g. Tagen unter der Bezeichnung „(...)“ bzw. „(...)“ ein Radrennen in (...), das von einem Rahmenprogramm begleitet wurde.

An dem Radrennen mit einer als Rundkurs von 1,6 km organisierten Rennstrecke nahmen Amateure und Profis teil. Nach Zeitplan starteten von morgens bis abends zwischen 9.00 Uhr und 21.00 Uhr ca. alle zwei Stunden Rennen für jedermann („(...)Giro“), für Frauen („(...)Worldcup“), für Kinder („(...)Giro“), für Profis Männer oder für Amateure (vgl. Zeitplan - Anlagen ASt 2 und ASt 3).

Auf 3 von 4 der etwa an halber Rennstrecke verteilten Bühnen (Bühnen 1, 3 und 4, vgl. Plan „City-RUNDKURS“ - Anlagen ASt 4 und ASt 5) traten ab Nachmittag zwischen 14.00 Uhr und 21.00 Uhr Bands auf (vgl. Veranstaltungsbeschreibung, Anlagen ASt 1 – 3). Dabei wurden Werke der Tanz- und Unterhaltungsmusik mittels Musiker öffentlich wiedergegeben. Auf der Bühne 3 wurde von 14.00 bis 18.00 Uhr Kinderprogramm geboten (vgl. Zeitplan - Anlagen ASt 2 und ASt 3). Auf der Bühne 2 an Start und Ziel fand die Sportmoderation statt (vgl. Rahmenprogramm - Anlagen ASt 4 und ASt 5).

Die Antragsgegnerin hat die Veranstaltungen nicht bei der Antragstellerin angemeldet.

Mit Rechnung vom (...) (vorgelegt als Anlage ASt 8) begehrte die Antragstellerin von der Antragsgegnerin für die Durchführung der Veranstaltung „(...) 2014“ die Zahlung eines Betrags in Höhe von € 3.796,50 (netto), zuzüglich Kontrollkosten in gleicher Höhe, insgesamt € 7.593,00 (netto) und für die Durchführung der Veranstaltung „(...) 2015“ die Zahlung eines Betrags in

Höhe von € 4.007,34 (netto), zuzüglich Kontrollkosten in gleicher Höhe, insgesamt € 8.014,68 (netto).

Dabei legte sie jeweils den Tarif U-ST für „Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien stattfinden“ und eine Veranstaltungsfläche von **27.000 qm** zugrunde.

Mit Schreiben vom (...) (vorgelegt als Anlage ASt 9) hatte die Antragsgegnerin die in Ansatz gebrachte Veranstaltungsfläche gerügt. Insgesamt leistete sie einen Betrag in Höhe von € 3.664,46 für die streitgegenständlichen Veranstaltungen.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, die Fläche der Cityfeste von der (...)straße entlang des (...)rings bis zur (...)straße in der (...) Innenstadt habe sich auf 27.000 qm belaufen und verweist hierzu auf die als Anlagen ASt 4 und 5 eingereichten Stadtplanauszüge mit gekennzeichnetem Rundkurs. Mit der Bezeichnung „Beschallung City-Rundkurs“ sei der gesamte von der Rennstrecke umschlossene Innenstadtbereich als Veranstaltungsort deklariert worden. Innerhalb dieses Bereichs haben sich sämtliche Besucher zwischen den einzelnen Bühnen und Streckenabschnitten frei bewegen können. Die Heranziehung der Gesamtfläche - nicht nur der Rennstrecke - entspräche höchstrichterlicher Rechtsprechung. Eine entsprechende Berechnung der Veranstaltungsfläche sehe der Tarif U-ST unter Ziffer I.1. vor.

Bei den Veranstaltungen handle es sich um Straßenfeste bzw. um solche Veranstaltungen mit Straßenfestcharakter. Darüber hinaus hätten die Veranstaltungen im Innenbereich der Stadt (...) auf öffentlichen Plätzen stattgefunden. Es habe sich nicht primär um Sportveranstaltungen gehandelt. Zwar hätten auch Radrennen stattgefunden, der Schwerpunkt habe sich aber auf die Veranstaltungen um die Radrennen „herum“, also die sog. „Cityfeste“ bezogen. Das ergebe sich bereits aus der Vielzahl der Bühnen. Die öffentlichen Musikwiedergaben anlässlich der Veranstaltungen hätten ganz klar im Vordergrund gestanden. Erst dieses Rahmenprogramm habe die Veranstaltungen für ein größeres Publikum attraktiv gemacht. Der gegenständliche Nutzungssachverhalt sei nicht als Sportveranstaltung im Sinne des Tarifwerkes der Antragstellerin zu werten.

Die Antragstellerin **beantragt** festzustellen, dass

1. die Vergütung für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien auf öffentlichen Plätzen stattfinden, gemäß den Rechnungen der Antragstelle-

rin vom (...) angemessen ist und der der Vergütung zugrunde gelegte Tarif U-ST Anwendung findet mit der Maßgabe, dass die jeweilige Vergütung 10% der erzielten Bruttoeinnahmen nicht übersteigt;

2. die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens trägt.

Die Antragsgegnerin **beantragt**, festzustellen, dass

1. die von der Antragstellerin für die streitgegenständlichen Veranstaltungen zu Grunde gelegten Vergütungssätze U-ST nicht anwendbar sind, weil die Vergütung unangemessen ist;
2. die Antragsgegnerin verpflichtet ist, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, die Größe der Veranstaltungsfläche betrage nur 5.483,75 qm. Diese Veranstaltungsfläche habe sie zusammen mit dem Straßenverkehrsamt der Stadt (...), Herrn (...), ermittelt. Die Berechnung betreffe die gesamte Veranstaltungsfläche einschließlich der Rennstrecke und den Bereich der Bühnen und Plätze, wo die Musikwiedergaben stattgefunden haben. Für die Veranstaltungen 2014 und 2015 errechne sich nach den Vergütungssätzen U-ST ein Betrag in Höhe von 11x € 76,26 gleich € 860,86 netto.

Die von der Antragstellerin zugrunde gelegte Veranstaltungsfläche von 27.000 qm betreffe nahezu den gesamten Stadtbereich von (...), obwohl die Antragsgegnerin ihr die Straßen und Plätze, auf denen die Musikwiedergaben stattgefunden haben, mitgeteilt habe. Die Einbeziehung von Orten und Flächen, die erkennbar nichts mit der Veranstaltung zu tun haben, sei deshalb völlig unangemessen.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass die streitgegenständlichen Veranstaltungen nicht als Veranstaltungen im Sinne der Vergütungssätze U-ST zu werten seien. Im Mittelpunkt der Veranstaltungen habe nicht die dargebotene Musik gestanden; vielmehr sei es in der Hauptsache um sportliche Darbietungen gegangen, die lediglich von der Musik umrahmt worden seien. Die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung entspräche mehr einer Sportveranstaltung. So sei die Durchführung des (...)Weltcups als Weltcuprennen gewertet worden. Auch die hierzu erforderlichen Dopingkontrollen hätten stattgefunden. Die Betrachtungsweise, es handle sich

um Veranstaltungen im Sinne der Vergütungssätze U-ST, würde im vorliegenden Fall zu unangemessenen Ergebnissen führen.

Aus Gründen anwaltlicher Vorsorge bestreitet der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin die Angemessenheit des Tarifs.

Die Antragsgegnerin verweist schließlich auf den Vergleich, den die Beteiligten im Zuge des Schiedsstellenverfahrens Sch-Urh 18/13 betreffend die entsprechenden Veranstaltungen der Jahre 2007 bis 2013 geschlossen haben. Danach hätten sich die Beteiligten auf einen Betrag in Höhe von € 9.000,00, ca. € 1.285,00 je Veranstaltung, geeinigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG statthaft, da der Streitfall die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind und an dem Streitfall eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Der Antrag ist auch formgerecht eingereicht worden (§ 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 VGG).

2. Die Schiedsstelle beschränkt den Einigungsvorschlag auf die Feststellung der Anwendbarkeit und Angemessenheit des verfahrensgegenständlichen Tarifs U-ST in seiner jeweils gültigen Fassung, da der Sachverhalt im Übrigen, insbesondere was die Größe der Veranstaltungsflächen betrifft, streitig ist (§ 109 Abs. 2 VGG). Zur Klärung dieser Frage wäre eine Beweiserhebung notwendig, für die es nicht der besonderen Sachkunde der Schiedsstelle bedarf und für die das Schiedsstellenverfahren wenig geeignet ist. Die von der Antragstellerin überreichten Pläne (Anlagen ASt 4 und 5) reichen zur Feststellung der Größe der Veranstaltungsfläche nicht aus.

3. Der Antrag ist teilweise - soweit im Rahmen des beschränkten Umfangs über ihn entschieden wurde - begründet.

Auf die verfahrensgegenständlichen Musikwiedergaben im Rahmen der Veranstaltungen „(...)“ bzw. „(...)“ am (...) und am (...) findet der Tarif U-ST in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Es handelt sich dabei jeweils um eine Veranstaltung mit Doppelcharakter bzw. um eine Kombination zweier Veranstaltungen, nämlich das Radrennen „Giro“ und das „CityFest“, mit der Folge, dass für die Musikwiedergaben die vom City-Fest beanspruchte Fläche zugrunde zu legen ist.

a) Anwendbarkeit des Tarifs U-ST

Der Tarif U-ST regelt die Vergütung für die Wiedergabe von Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien auf öffentlichen Plätzen stattfinden.

Die verfahrensgegenständlichen Musikwiedergaben fanden im Rahmen eines Stadtfestes im Freien auf öffentlichen Plätzen statt.

Nach Auffassung der Schiedsstelle handelt es sich bei der jährlich stattfindenden Veranstaltung „(...)“ bzw. „(...)“ zwar schwerpunktmäßig um eine Sportveranstaltung mit Begleitprogramm, das u.a. aus musikalischen Darbietungen besteht. Hierfür spricht der zeitliche Umfang der Radrennen zwischen 9.00 Uhr und 21.00 Uhr sowie die Tatsache, dass neben Amateuren auch Profis starten. Auch die Durchführung des (...)Weltcups als Weltcuprennen spricht für den sportlichen Schwerpunkt der Veranstaltung. Schließlich nimmt die Radrennstrecke auch flächenmäßig mehr Raum ein, als die Fläche der Straßen und Plätze, auf denen sich die 3 Bühnen verteilen, auf welchen erst nachmittags (Bühnen 1 und 4) bzw. abends (auf Bühne 3 laut Programm) Musik wiedergegeben wurde.

Dieser sportliche Schwerpunkt der Veranstaltungen steht der Anwendbarkeit des Tarifs U-ST für die Musikwiedergaben im Rahmen des „CityFestes“ jedoch nicht entgegen, da dieses neben dem Radrennen stattfand und dieses mitprägte. So wurde damit geworben, dass ein Party-Tisch gewonnen werden kann, um mit Freunden in der (...)Party-meile auf dem Boulevard zu feiern. „Die Partytische bieten beste Sicht auf Strecke und Schlagerbühne. Verpflegung mit Deftigem und gut Gekühltem ist inklusive! Um das Familienfest in der City mit Ihren Gästen (max. 10 Personen) zu feiern, bewerben Sie sich bis zum (...). ... ein großes Fest aus internationalem Spitzensport und Unterhaltung in (...) feiern.“ (vgl. Auszug aus der Webseite - Anlage ASt 1, S.7).

Das musikalische Angebot auf den 3 Bühnen bei den verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen bildete zwar ein Rahmenprogramm zu den Radrennen, hat aber keine untergeordnete Rolle gespielt. Aus diesem Grund erfüllen die Musikwiedergaben nicht den Tatbestand des zum Veranstaltungszeitpunkt jeweils gültigen Tarifs M-U II.4. (für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen), der neben der Tonträgerwiedergabe voraussetzt, dass sich die Musik bei der Sportveranstaltung lediglich im Hintergrund hält (wie z.B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen).

Vorliegend handelt es sich um eine Veranstaltung mit Doppelcharakter bzw. um eine Kombination zweier Veranstaltungen, nämlich das Radrennen „Giro“ und das „CityFest“. Der Tarif U-ST Abschnitt I. in seiner jeweils gültigen Fassung ist daher auf die von der Antragsgegnerin durchgeführten Musikaufführungen im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen „(...)“ bzw. „(...)“ anwendbar.

b) Angemessenheit des Tarifs U-ST

Der Tarif U-ST ist vorliegend unter Zugrundelegung nachfolgender Überlegungen auch angemessen.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG sollen Berechnungsgrundlage für die Tarife in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Nach § 39 Abs 1 Satz 2 VGG können sich Tarife auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese ausreichende mit einem wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben.

Da die Vergütungssätze des Tarifs U-ST I. für Feste ohne Eintrittsgeld gelten (vgl. U-ST I. 2. S.1) und damit nicht auf die durch die Verwertung damit erzielten geldwerten Vorteile abstellt, ist § 39 Abs. 1 Satz 2 VGG einschlägig.

Dessen Erfordernisse wird der Tarif U-ST I. gerecht.

Als Parameter für die Vergütung für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten wird von der Größe der Veranstaltungsfläche im Freien ausgegangen, die sich nach U-ST Abschnitt I. Ziffer 1 vom ersten bis zum letzten Stand (zur Berechnung der Länge) sowie von Häuserwand zu Häuserwand (zur Berechnung der Breite) unter Berücksichtigung der gesamten Straßenfläche berechnet.

Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.

Die Veranstaltungsfläche ist ein Anhaltspunkt, um die Art und den Umfang des Werkgenusses, der den Hörern bei der Nutzung der Werke zugutekommt, zu beurteilen (vgl. hierzu Schulze in Dreier/Schulze, UrhG, Kommentar, 6. Aufl. 2018, § 39 Rdn. 8). Je größer der beschallte Raum bzw. die beschallte Fläche, umso mehr Platz für Zuhörer, Tan-

zende und Feiernde ist da, umso intensiver werden die betreffenden Urheber- und Leistungsschutzrechte genutzt. Der Veranstalter wählt den Veranstaltungsort und bestimmt damit die genutzte Raum- bzw. Flächengröße. Die vom Veranstalter zu zahlende Nutzungsvergütung kann daher von der Größe des Veranstaltungsraums abhängig gemacht werden. Folglich ist eine Vergütung, die sich nach der Größe des Veranstaltungsorts richtet, nicht unangemessen.

Eine Reduzierung der maßgeblichen Veranstaltungsfläche auf die Größe des jeweils vor den Bühnen genutzten Bereichs würde den Besonderheiten eines Stadtfestes ebenfalls nicht gerecht. Auch die Besucher von Verkaufs- und Gastronomieständen sollen die dargebotenen Musikwerke wahrnehmen, um bei dem Einkauf oder dem Verzehr von Speisen oder Getränken unterhalten zu werden. Zudem bliebe bei einer solchen Betrachtungsweise die vor den Bühnen stattfindende Fluktuation der Besucher unberücksichtigt. Für die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen ist es üblich, dass die Gäste von Gastronomiebetrieb zu Gastronomiebetrieb oder von Bühne zu Bühne wechseln. Gerade der Besuch unterschiedlicher Stände, bei denen verschiedene Speisen und Getränke konsumiert werden können, und unterschiedlicher Bühnen, vor denen verschiedene Musikwerke gehört werden können, stellt für die Besucher einen Vorteil dar. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass die Besucher zwischen den einzelnen Verkaufsständen umhergehen und auch die einzelnen musikalischen Darbietungen wahrnehmen.

Maßgeblich ist aber die Fläche der Veranstaltung, auf die sich die Musiknutzung bezieht. Die Musiknutzung bezog sich auf die Fläche der Veranstaltung „Cityfest“, nicht auf die gesamte Fläche der 1,6 km langen Radrennstrecke oder der vom Rundkurs eingeschlossenen Stadtgebietes. Soweit die Antragstellerin als Veranstaltungsfläche den gesamten von der Rennstrecke umschlossenen Innenstadtbereich berechnet hat, geht dies daher zu weit. Nur die Straßen und Plätze sind bei der Flächenberechnung nach U-ST I.1 einzubeziehen, auf denen das Stadtfest mit Musikwiedergaben stattfand bzw. an Essens- und Getränkeständen u.a. „gefeiert“ werden konnte. Soweit auf der schwarz-weiß Kopie der von der Antragstellerin als Anlage ASt 5 eingereichten Karte „BESCHALLUNG RUNDKURS“ erkennbar, betrifft dies Flächen des (...)rings und der (...)straße.

Dies entspricht wohl der von der Antragsgegnerin als Anlage 1 eingereichten Flächenberechnung. Soweit dieser Berechnung eine Fläche von insgesamt 5.702,75 qm je Veranstaltung zu entnehmen ist, erscheint auch die konkrete Höhe der Vergütungssätze von €

773,60 (Tarif U-ST vom 1.1.2014) bzw. von € 816,31 (Tarif U-ST vom 1.1.2015) vorliegend nicht unangemessen.

Die Antragstellerin hat hierzu auch nichts konkret vorgetragen, so dass die Schiedsstelle keine Anhaltspunkte hat, dass die Vergütungshöhe im Verhältnis zur Intensität der Musiknutzung unangemessen niedrig wären.

III.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Die Schiedsstelle hält dies entsprechend unter Berücksichtigung der Beschränkung des Einigungsvorschlags und des Ausgangs des Verfahrens für angemessen (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG).

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem aus § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG abzuleitenden Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

VI.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 12.486,14 Euro festgesetzt.

Die Höhe des Streitwerts richtet sich nach dem Leistungsinteresse der Antragstellerin (EUR 15.607,68) abzüglich eines pauschalen Feststellungsabschlags in Höhe von 20%.

(...)

(...)

(...)